

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5839 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Juni 1992 **zur Revision des Übereinkommens über die Gründung eines** **Europäischen Hochschulinstituts**

A. Problem

Das 1972 unterzeichnete und 1975 in Kraft getretene Übereinkommen zur Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts soll in Ausführung zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen und von Vorschlägen einer Beurteilungsgruppe, die die Arbeit des Instituts überprüft hat, geändert werden. Im wesentlichen sollen ein bereits bestehender Forschungsbeirat nun auch im Text des Übereinkommens seine Rechtsgrundlage finden, ein Exekutivrat aus dem Akademischen Rat gebildet, das Wahlverfahren des Präsidenten geändert, die erste Amtszeit des Präsidenten verlängert, die danach zulässige zweite Amtszeit aber gekürzt werden und die Möglichkeit der Einrichtung von interdisziplinären Forschungszentren am Institut ausdrücklich in dem Übereinkommen genannt werden. Außerdem soll das Institut das Recht erhalten, einen besonderen Titel unterhalb des Doktorgrades an Forscher zu verleihen, die ein Jahr an dem Institut unter bestimmten Bedingungen gearbeitet haben und nicht promoviert worden sind. Die übrigen Änderungen sind rein technischer Natur, betreffen die Zusammensetzung von Gremien und die Bezeichnung von Personen.

B. Lösung

Die Änderungen sollen über ein besonderes „Übereinkommen zur Revision des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts“ vom 18. Juni 1992 völkerrechtlich fest-

gelegt und in das „Übereinkommen zur Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts“ vom 19. April 1972 eingebracht werden.

Einstimmige Annahme im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch die Ausführungen des Gesetzes selbst keine Kosten. Durch die bei der Einrichtung von interdisziplinären Zentren entstehenden höheren Personal- und Verwaltungskosten kann sich der jährlich festgelegte Zuschuß der Bundesregierung zum Haushalt des Instituts allerdings geringfügig erhöhen, wenn die zusätzlichen Kosten nicht über Dritt- oder Eigenmittel des Instituts finanziert werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5839 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 2. Februar 1994

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Eckart Kuhlwein
Vorsitzender

Alois Graf von Waldburg-Zeil
Berichtersteller

Stephan Hilsberg

Dirk Hansen

Bericht der Abgeordneten Alois Graf von Waldburg-Zeil, Stephan Hilsberg und Dirk Hansen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5839 — wurde dem Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1993 zugeleitet.

In seiner 185. Sitzung am 28. Oktober 1993 wurde die Vorlage im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Januar 1994 einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner 64. Sitzung am 2. Februar 1994 beraten. Auch er beschloß einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Alle Fraktionen lobten das Europäische Hochschulinstitut (EHI) und betonten, daß die Revision des Gründungsübereinkommens notwendig sei.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 2. Februar 1994

Alois Graf von Waldburg-Zeil

Stephan Hilsberg

Dirk Hansen

Berichterstatter